

Transkription der Bürgeranfrage

Ratssitzung vom 18. Dezember 2012

Frage von Rüdiger Busch:

„Sehr geehrte Damen und Herren, die Nibelungen-Wohnbau-GmbH lässt Jahr für Jahr von ihren Mitarbeitern die Grünflächen- bereiche neben Gehwegen, neben Kellertreppenabmauerungen, neben den Zugängen zu den Kellertreppen, neben Blumenbeeten der Mieter, um Pfosten von Wäschetrockenstangen usw. mit dem Gift Glyphosat bzw. Roundup besprühen, um die dort wachsenden Wildkräuter zu vernichten. Die Gefährlichkeit dieses Giftes für Menschen (z.B. für die Gärtner und für Kinder, die auf dem Rasen spielen), für Tiere (z.B. auch für Bienen) und für die Umwelt wird in den folgenden Anlagen beschrieben: Faltblatt des Umweltinstituts München: Allestöter Roundup und Glyphosat, Sendung des NDR Info - Das Forum - vom 20. 03. 2012: Der Fall Glyphosat. Die Unstimmigkeiten bei der behördlichen Zulassung von „Unkraut“- Vernichtungsmitteln werden ebenfalls in der o. g. Sendung der NDR Info beschrieben.

Auf die Nützlichkeit von Wildkräutern, die fälschlicherweise als Unkräuter bezeichnet werden, hat der NABU hingewiesen. Warum lässt es die Stadtverwaltung zu, dass Gift eingesetzt wird, um nützliche Wildkräuter zu vernichten, die zudem zum größten Teil auf Flächen wachsen, wo sie niemanden stören? Warum lässt die Stadtverwaltung nicht auf den wenigen Flächen, von denen die Wildkräuter entfernt werden müssen (z.B. auf Gehwegen), dafür eine Methode anwenden, die für Menschen, für Tiere und für die Umwelt unschädlich ist? Oder wird die Stadtverwaltung nunmehr anordnen, dass Glyphosat und auch andere Gifte im gesamten Stadtgebiet, sowohl auf Grünflächen als auch auf befestigten Flächen, nicht mehr eingesetzt werden?“

Antwort Baudezernent Heinz-Georg Leuer:

„Ja, sehr geehrter Herr Busch, die Verwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist bundesgesetzlich geregelt und liegt in

Niedersachsen in der Zuständigkeit der Landwirtschaftskammer. Das Pflanzenschutzgesetz, dessen Verordnung, regelt u.a., dass Pflanzenschutzmittel nur auf Freilandflächen angewendet werden dürfen, soweit diese landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden. Vom Grundsatz her verboten ist die Anwendung auf Straßen, Gehwegen, Radwegen, Wegrändern, Garagenzufahrten, Parkplätzen, Hof- und Betriebsflächen, Kinderspielplätzen und nicht begrünter Flächen von Sportplätzen, allerdings sind davon Ausnahmen möglich, sodass – wenn diese Ausnahmen erteilt sind – es auch bundesgesetzlich zulässig ist und gerade auf privaten Flächen die Stadtverwaltung keine Eingriffsmöglichkeiten hat. Zur zweiten Frage sage ich jetzt mal direkt was dazu zur Zusatzfrage, wenn ich darf: Im Rahmen des Wildkrautprojekts setzt die Stadt diverse Methoden zur Wildkrautbeseitigung z.B. Harke, Fugenkratzer ein, um von April bis November systematisch Wildkräuter von befestigten Wegeflächen, Plätzen sowie Rad- und Wanderwegen frei zu halten. Allerdings: der Fachbereich Stadtgrün hat im Jahr 2012 auch das glyphosathaltige Herbizid Round-Up auf befestigten Flächen im öffentlichen Verkehrsraum eingesetzt. Die Mittelausbringung erfolgte im Rahmen eines speziellen Verfahrens und mit Genehmigung durch das Pflanzenschutzamt der Landwirtschaftskammer Hannover. Ich kann Ihnen aber sagen, das wird Sie sicher freuen, im kommenden Jahr erfolgt die Wildkrautbeseitigung auf befestigten Flächen in der Regie der Volkshochschultochter „Arbeit und Beruf“. Es ist kein Einsatz von Glyphosat vorgesehen.“